



Antwort zur Anfrage Nr. 1378/2013 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend **Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Videoüberwachungskameras werden in Mainz an welchen Standorten betrieben (Bitte den Standorte genau beschreiben)?

Die genaue Anzahl und die Standorte von Videoüberwachungskameras sind nicht bekannt. Es gibt auch keine gesetzliche Meldepflicht für diese Systeme bei der Stadtverwaltung Mainz. Die Kontrolle der Videoüberwachung obliegt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI). Mitte 2009 stellte diese Behörde fest, dass schätzungsweise 30.000 Kameras in unserem Bundesland betrieben werden. Der LfDI zählte die Videoüberwachungskameras im April 2010 in einem kleinen Teil der Mainzer Innenstadt:

Anzahl der Kameras	Standort
6	EG Römerpassage (ohne Geschäfte)
22	Geschäfte EG Römerpassage
3	OG Römerpassage (ohne Geschäfte)
20	Geschäfte OG Römerpassage
7	Geldautomaten Sparda-Bank Filiale Emmeranstraße
9	Innenbereich Sparda-Bank Filiale Emmeranstraße
31	alle Geschäfte auf dem Weg von der Römerpassage bis zum C&A

Frage 2: Von wem werden Kameras an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen betrieben?

Hier sind keine genauen Angaben möglich. Im Jahr 2009 erklärte der LfDI, dass mehr als 3.000 Kameras von öffentlichen Stellen und mehr als 8.500 Kameras im privaten Bereich bei seiner Behörde landesweit dokumentiert sind (durch eine Umfrage damals). Die Stadt Mainz betreibt keine Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen. Der Betrieb der Webcams der Stadt Mainz erfolgt unter den Vorgaben des LfDI.

Frage 3: Wie wird die Stadt bei der Installation von Videokameras informiert und wie wird sie am Prozess beteiligt?

Es erfolgt keine Information bzw. Beteiligung der Stadt Mainz, da gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Frage 4: Werden durch die Stadt Mainz Orte videoüberwacht? Wenn ja, aus welchem Anlass und wann fand die letzte Evaluation der Notwendigkeit statt?

Die Stadt Mainz betreibt einige wenige Videoüberwachungsanlagen zur Ausübung des Hausrechts in ihren Gebäuden, Beispiel: Zugang Hintereingang Rathaus. Eine Evaluation erfolgt regelmäßig. Im Rahmen der letzten Evaluationsmaßnahme wurden drei Videoüberwachungskameras abgebaut, weil die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit für deren Betrieb entfallen ist.

Frage 5: Was muss bei der Installation von privaten Überwachungskameras beachtet werden

(z. B. Unternehmen, Geschäftsinhaber, Privatpersonen)? Müssen diese bei der Stadt angemeldet / genehmigt werden? Wie wird gewährleistet, dass diese Kameras nur privates Gelände filmen und nicht Personen im öffentlichen Raum überwachen?

- a) Beim Betrieb von Videoüberwachungskameras zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Räumen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Nach § 6b BDSG muss die Videoüberwachung für die genannten Zwecke erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen. Hierfür sind Hinweisschilder anzubringen, die hinreichend wahrnehmbar und verständlich sind, wie z.B. ein Piktogramm. Nach § 6b Abs. 5 BDSG sind aufgezeichnete Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Stehen der weiteren Speicherung schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegen, sind die Daten schon vorher zu löschen.
- b) Die Videoüberwachung des eigenen, allein genutzten Grundstücks ist zulässig. Allerdings ist zu beachten, dass die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtinhabers grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen endet. Sofern sich die Videoüberwachung auf das Grundstück des Nachbarn erstreckt, ohne dass eine öffentlich zugängliche Fläche betroffen ist, findet das BDSG keine Anwendung, was zur Folge hat, dass die Anlage nicht der Kontrolle des LfDI unterliegt. Videoüberwachten Nachbarn stehen jedoch unter Umständen zivilrechtliche Unterlassungs- und Abwehransprüche zu. Diese müssten auf dem Zivilrechtsweg gegebenenfalls geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann das Beobachten fremder Grundstücke mit einer Videoanlage strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn damit der höchst persönliche Lebensbereich der beobachteten Person verletzt wird (vgl. § 201a des Strafgesetzbuchs).

Eine Meldepflicht von Videoüberwachungsanlagen bei der Stadtverwaltung Mainz gibt es nicht.

Frage 6: Werden die Einstellungen (u. a. der erfasste Bereich/Einstellungswinkel) von privaten Überwachungskameras überprüft? Wenn ja, von wem und wie oft?
Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz ist der LfDI für die unter Frage 5a genannten Videoüberwachungsanlagen Aufsichtsbehörde. Unserer Verwaltung ist nicht bekannt, wie die Ausübung dieser Aufsichtsfunktion im Detail erfolgt.

Der Betrieb der unter Frage 5 b genannten Systeme spielt sich, wie erwähnt, im privatrechtlichen Bereich ab.

Mainz, 10. September 2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister